

Mensch+Recht

Nr. 18

Dezember 1985

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Gegen die Resignation in Europa

Das geheime Stillhalte-Abkommen

«Es besteht zwischen den Staaten des Europarates so etwas wie ein geheimes Abkommen, wonach die Entwicklung des Schutzes der Menschenrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention umschrieben sind, nicht weitergetrieben werden darf. Müsste beispielsweise heute darüber verhandelt werden, ob in der Menschenrechtskonvention das Recht der Einzelpersonen, sich gegen einen Staat in Strassburg zu beschweren, eingeführt werden solle, würde man keine Mehrheit mehr finden.»

Das hat einer der *intimsten Kenner* des Europarates, der während Jahren in einer der höchsten Positionen tätig war, die in Europa überhaupt zu vergeben sind, vor kurzem zu «MENSCH + RECHT» geäußert.

Tatsächlich ist viel von dem Schwung verloren gegangen, der die Menschenrechtsbewegung unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg beflügelte hat. Damals war eine politische *Sicherung* Europas gegen einen *Rückfall in die Zeit der Barbarei*, wie sie unter Hitler möglich geworden war, offensichtlich eines der dringendsten Erfordernisse. Diesem Umstand verdankt Europa die auf der Welt *einzigartige* Möglichkeit, Vertragsstaaten in Strassburg auch durch Einzelpersonen verklagen zu können. Diese Form der Beschwerde hat der Europäischen Menschenrechts-Entwicklung erst ihre Kraft verliehen: Weit über zehntausend Beschwerden sind seither in Strassburg eingegangen. Zwar sind von diesen nur einige hundert überhaupt näher geprüft worden, weil sich sehr viele Beschwerden von vorneherein als unzulässig herausstellen. Aber diese reichhaltige Praxis aufgrund der Individualbeschwerde hat alle Staaten des Europarates um etwas Einmaliges

bereichert, nämlich um die *tatsächliche Herrschaft des Rechts* auch und vor allem über die Regierungen und die höchsten Gerichte der Vertragsstaaten.

Staatsraison wirkt zwar noch immer

Noch ist es nicht vollständig gelungen, Gesichtspunkte der *falsch verstandenen Staatsraison* aus den Überlegungen auch der Organe der Menschenrechtskonvention fernzuhalten, doch ist das nicht allein Schuld und Verantwortung ihrer Mitglieder. Noch immer nämlich üben da und dort Mitglieds-länder des Europarates auf die Europäische Menschenrechtskommission und auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte *politischen Druck* aus, sich in Menschenrechtsbeschwerdefällen zurückzuhalten, wenn die Staatsraison der betreffenden Nation – angeblich – auf dem Spiele steht.

Dieser Druckmechanismus verläuft verhältnismässig einfach: Die Staaten des Europarates haben es sich angewöhnt, die Autorität der Menschenrechts-Kommission und des Menschenrechts-Gerichtshofes jeweils nur für eine verhältnismässig kurze Dauer – drei oder fünf Jahre – anzuerkennen. Das gibt ihnen die Möglichkeit, der Kommission oder dem Gerichtshof mehr oder weniger deutlich klarzumachen, dass diese Anerkennung künftig *gefährdet* sein könnte, wenn allzu unangenehme Urteile aus Strassburg eingehen. Natürlich möchte kein Mitglied der Menschenrechtskommission und schon gar kein Mitglied des Gerichtshofes dafür Verantwortung übernehmen, dass ein Mitgliedsstaat sich aus dem kollektiven Schutz der Menschenrechte teilweise oder ganz zurückzieht. Dementsprechend zu-

Forts. S. 2

Zum Geleit

Bilanz 1985

Wieder geht ein Jahr zu Ende, und ein neues bricht an. Was hat es im Bereich der Menschenrechte gebracht, und was wird das neue bringen?

Halten wir vorerst einmal etwas Positives fest: *Griechenland* hat beschlossen, im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention die *Individualbeschwerde* zuzulassen. Wer somit künftig den Eindruck hat, griechische Behörden verletzen seine Menschenrechte und Grundfreiheiten, der kann, nachdem er erfolglos vor griechischen Instanzen um sein Recht gekämpft hat, sich künftig auch in Strassburg darüber beschweren. Dieser Entschluss der griechischen Regierung ist deshalb besonders erfreulich, weil er gewissermassen eine «*Süderweiterung*» der Individualbeschwerde darstellt. Nunmehr sind es nur noch *Malta*, die *Türkei* und *Zypern*, welche es natürlichen und juristischen Personen verwehren, sich in Strassburg gegen sie zu beschweren, so dass gegen diese Staaten nur dann wegen Verletzung der Menschenrechte in Strassburg vorgegangen werden kann, wenn ein *anderer* Europaratsstaat die Bürde einer Menschenrechtsklage auf sich nimmt.

Negativ fällt in der Jahresbilanz 1985 ins Gewicht, dass sich die *Folter* auf der ganzen Welt weiter auszudehnen vermochte. Davon ist auch die Staatenwelt des Europarates mitbetroffen; insbesondere in der *Türkei* ist die Folter nach wie vor in den Gefängnissen an der Tagesordnung. Erschwerend wirkt dabei die schleppende Gangart der Europäischen Menschenrechtskommission in der gegen die Türkei gerichteten Staatenklage, die nun sogar durch eine «*gütliche Einigung*» erledigt worden ist. Auf Schritt und Tritt spürt man die Rücksichtnahme auf die *nationale Empfindlichkeit* der türkischen Politiker, die ungehemmt damit drohen, sich vom Westen *abzuwenden*, falls der Europarat hart gegen die Türkei vorgeht. Dabei schwingt im Rahmen der Überlegungen der Kommission in Strassburg die Furcht mit, in der Türkei könnten islamische Fundamentalisten ein ähnliches Schreckensregime aufrichten, wie es die Welt seit der islamischen Revolution im Iran kennt.

Das ist, mit Verlaub gesagt, eine sehr schädliche politische Rücksichtnahme eines internationalen Juristengremiums, das dem Recht verpflichtet ist. Wenn nicht in der Türkei selbst genügend europäische politische Kraft vorhanden ist, die gewillt ist, sich gegen alle Widerstände durchzusetzen, ist das Land nicht zu retten.

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein nachdenkliches 1986. ●

Abseits stehen schadet der Schweiz

Am 26. März 1986 findet die Eidgenössische Volksabstimmung über den Beitritt der Schweiz zur UNO statt. Landauf, landab bilden sich Komitees für und gegen diesen Beitritt zur Weltorganisation, und es ist gar nicht leicht, aus den vielen Argumenten, die vorgetragen werden, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Betrachtet man die Frage von einem Gesichtspunkt aus, der das *Recht* in das Zentrum rückt, dann zeigt sich allerdings, dass ein Beitritt der Schweiz zur UNO *dringend* ist. Immer mehr internationale Verträge, an denen auch die Schweiz interessiert ist, werden nicht mehr auf besonderen diplomatischen Konferenzen ausgehandelt, sondern im Rahmen von UNO-Kommissionen. An diesen Arbeiten kann die Schweiz *nicht teilnehmen*, solange sie nicht Mitglied der UNO ist. Damit aber ergeben sich für die Schweiz zwei Nachteile: Einerseits kann sie *ihre besonderen Interessen* auf dem zu regelnden Gebiet in den Verhandlungen *nicht wahrnehmen*, und sie kann ihre Rolle, die sie auf zahlreichen diplomatischen Konferenzen bislang oft erfolgreich gespielt hat - nämlich zu vermitteln, Interessen auszugleichen, Kompromisse vorzuschlagen -, nicht

mehr spielen. Damit *schadet* sich die Schweiz selbst, weil sie durch ihr Abseitsstehen an *Bedeutung verliert*.

Von der *praktischen Bedeutung* her ist zu beachten, dass diese Entwicklung von Völkerrecht im Namen der UNO immer grösser wird: Je enger die Staaten und ihre Bürger miteinander verkehren, desto grösser wird der Bedarf an völkerrechtlichen Regelungen.

Die zwei Gesichter der UNO

Die UNO hat zwei Gesichter: Einerseits ein *politisches*, das uns gar nicht immer gefallen will, und ein völkerrechtliches, dem wir uns immer weniger entziehen können. Sollen wir nur deshalb, weil uns das politische Gesicht der UNO häufig nicht passt, von der völkerrechtlichen Entwicklung in der UNO abkoppeln? Das geht gar nicht: Auch die Schweiz wird die völkerrechtlichen Regeln, die in der UNO entwickelt werden, *über kurz oder lang anwenden müssen*. Da erscheint es uns allemal sinnvoll, dass wir *mit voller Stimme* und dem *ganzen Gewicht*, das der Schweiz zukommt, in der Weltorganisation mitwirken.

Die Schweiz hat der Welt viel zu bieten. Sie zeigt ein Modell, in welchem die verschiedensten Völker, die ver-

schiedensten Sprachgruppen und die unterschiedlichsten Religionen mehr oder weniger friedlich zusammen leben. Unsere politischen Einrichtungen sind zwar nicht alle auf unserem eigenen Boden entstanden - bei der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 gab es zahlreiche Blicke ins bewundernde Amerika -, aber sie haben sich nun seit mehr als hundert Jahren mehr oder weniger gut *bewährt*.

Die Schweiz hat aber auch eine Verpflichtung gegenüber den anderen Völkern der Erde. Sie hat die Aufgabe, *an der Lösung* der grossen Probleme dieser Welt *mitzuwirken*, ihren Teil beizutragen und ihren Anteil der Lasten dieser Aufgaben zu übernehmen. Das alles kann durch den Beitritt zur UNO betont werden. Eine Verweigerung des Beitritts würde wohl weit herum nicht verstanden und müsste zu schweren Belastungen für unsere Beziehungen in der Welt führen.

Natürlich ist der Beitritt der Schweiz zur UNO *keine Liebesheirat*. Aber er ist ein vernünftiger Schritt, der endlich gemacht werden sollte. ●

Arzt und Drogenprobleme

Das Spritzenverbot

Der Zürcher Kantonsrat Prof. Dr. med. *Gonzague Kistler* droht jedem Arzt im Kanton Zürich, der an Drogensüchtige sterile Spritzen abgibt, mit *Entzug der Praxisbewilligung*. Das ist eine schwere Bedrohung der ärztlichen Freiheit, und es fragt sich, ob ein solches kantonsärztliches Verbot überhaupt rechtens ist. Es gibt nicht nur eine ganze Reihe von Medizinern, die es für falsch halten, es gibt auch zahlreiche Kantone, in welchen sterile Spritzen selbst von Apotheken ohne weiteres abgegeben werden dürfen.

Das Thema beherrscht seit Monaten die Diskussion. Vor kurzem hat eine grössere Gruppe von Ärzten im Kanton Zürich offen erklärt, sie kümmere sich nicht um das kantonsärztliche Verbot, sondern folge ihrem *Gewissen*. Ihre Rechtfertigung zu dieser Missachtung der kantonsärztlichen Autorität nehmen diese Ärzte aus dem Wissen, dass sich zahlreiche Drogensüchtige wegen nicht steriler Spritzen mit *schweren Krankheiten* anstecken - ein Risiko, das nicht notwendigerweise mit Drogensucht gekoppelt sein müsste.

Wo bleibt die Ärztesgesellschaft?

Fragen muss man sich im Zusammenhang mit dieser Kontroverse, wo eigentlich die Ärztesgesellschaft bleibt. Zwar hat sie für politische Vorstösse gesorgt, aber ihre Aufgabe wäre es wohl auch, die Kontroverse einer rechtlichen Klärung zuzuführen. Schliesslich gibt es *keine gesetzliche Grundlage* für die Androhung des Kantonsarztes, jedem Arzt die Bude

rückhaltend handeln Kommission und Gerichtshof. Sie müssen sich dauernd zwischen *Skylla* und *Charybdis* bewegen: Weder möchten sie den Vorwurf riskieren, die Menschenrechtskonvention zu verraten, noch möchten sie dafür verantwortlich sein, dass die Menschenrechtskonvention in ihrer Anwendung bei einzelnen Staaten eingeschränkt wird.

Fall Novosti als Beispiel

Ein Beispiel für diese Schwierigkeiten für die Strassburger Organe ist der *Fall Novosti*: Zwei ehemalige Mitarbeiter der sowjetischen Nachrichtenagentur Novosti in Bern hatten ihre Stellen verloren, nachdem der Bundesrat die Schliessung der Agentur verfügt hatte. Als Grund für die Schliessung der Agentur hatte der Bundesrat geltend gemacht, die Agentur mische sich in unzulässiger Weise in schweizerische Politik ein. Tatsächlich aber hatte sich nicht die Agentur eingemischt, sondern ihre - schweizerischen - Mitarbeiter hatten sich politisch betätigt. Mit dem *Trick*, die legitime politische Tätigkeit von Schweizern deren ausländischem Arbeitgeber anzulasten und dessen Betrieb dann zu schliessen, entzog der Bundesrat den beiden Schweizern den Arbeitsplatz.

Die Beschwerde in Strassburg hatte *keinen Erfolg*: Die Menschenrechts-

Kommission übernahm unkritisch die Sachverhaltsdarstellung des Bundesrates. Hätte sie sich anders verhalten und die offiziellen Erklärungen des Bundesrates schliesslich Lügen gestraft, hätte sie wohl befürchten müssen, dass sich die Schweiz künftig der Strassburger Jurisdiktion entzieht.

Solche negativen Erfahrungen sollen jedoch keinen Anlass zur Resignation darstellen. Eine negative Erfahrung dieser Art vermag unseren Glauben an die Kraft der *Idee* des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht zu erschüttern. Jede tragende politische Idee muss sich immer und immer wieder gegen widerstrebende *Macht-Interessen* durchsetzen. Rückschläge sind da keine Niederlagen; sie wirken lediglich verzögernd.

Allerdings: Der Kampf für die Durchsetzung der Menschenrechte auch gegen kurzfristige Interessen staatlicher Machthaber muss weitergeführt werden. In diesem Zusammenhang ist dringend zu wünschen, dass sich vermehrt *Mitglieder der nationalen Parlamente*, aber auch der *Beratenden Versammlung des Europarates*, dieser Probleme annehmen und mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, die *Kabinettpolitik* aufdecken, mit welcher europäische Regierungen in Strassburg den Fortschritt hindern. ●

zuzumachen, der sich nicht an seinen Machtspruch hält. Da müsste doch angesichts der Gefahren, die mit der Verwendung nicht steriler Spritzen verbunden sind – infektiöse Gelbsucht, AIDS und andere Infektionskrankheiten – ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung vorhanden sein. Dabei ist es keineswegs nötig, dass sich ein einzelner Arzt auf das juristische Glatteis begibt. Unser Recht kennt die Möglichkeit eines *Feststellungsverfahrens*, wenn an einem Feststellungsentscheid ein erhebliches Interesse besteht, und das ist hier wohl kaum zu leugnen.

In einem solchen Verfahren kann – ohne dass vorgängig ein Arzt sich selbst anzeigt, er habe das Verbot Kistlers missachtet, – geprüft werden, ob die Anordnung des Kantonsarztes vor unserem Recht Bestand hat oder nicht. Auch im Kanton Zürich sind Verbände und Vereine allgemein *legitimiert*, Rekurs oder Beschwerde gegen Verwaltungsanordnungen zu erheben, wenn sie nach ihren Statuten auch bezwecken, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren.

Eingehende Klärung nötig

Eine eingehende Klärung der Probleme, die sich in diesem Zusammenhang stellen, ist nötig und dringend. Normalerweise ist ein Privater *schon aus Kostengründen* kaum in der Lage, ein solches Verfahren so zu führen, dass die zur Diskussion stehenden Fragen nach allen Kanten beleuchtet werden können. Ein Verband hingegen, der die Kosten eines solchen Verfahrens auf viele Schultern zu verteilen vermag, ist dazu bestens geeignet.

Man darf nicht vergessen, dass es in dieser Frage nicht – wie die Kontroverse den Anschein macht – um Glaubensfragen geht. Es geht um wichtige Fragen der Gesundheit aller Mitmenschen. Die Frage ist vor allem wegen der raschen Ausbreitung der neuen Krankheit AIDS (erworbene Schwächung des körpereigenen Abwehrsystems gegen bestimmte Krankheitserreger) *brisant* geworden. Autoritäre Verbote helfen hier nicht weiter; wissenschaftliche und rechtliche Klärung tut not. ●

Freigesprochenen wieder in das Untersuchungsgefängnis mit. Er könne erst am nächsten Tag entlassen werden, weil die Büros des Gefängnisses bereits geschlossen seien...

● Im Kanton *Freiburg* hat das Kriminalgericht des Saanebezirks in Täfers am 4. Dezember 1985 den Oberamtmann *Willy Neuhaus* zu sechs Monaten Gefängnis bedingt verurteilt, nachdem es zur Auffassung gekommen war, Neuhaus habe den Freiburger Mundartdichter *Franz Aebischer* 1976 illegal verhaften und abführen lassen. Aebischer passte Neuhaus deswegen nicht, weil er bei der Eröffnungsfeier eines Skilifts mit Flugblättern auf Unregelmässigkeiten hingewiesen hatte, die sich Neuhaus als Präsident des Skilift-Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Anlage von Parkplätzen hatte zuschulden kommen lassen.

Natürlich sind das Einzelfälle, die sich jetzt gerade zufällig in der Presse gehäuft haben. Aber sie zeigen, dass das System, welches von der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt wird, zur Sicherung der Freiheit des Einzelnen nötig und wichtig ist: Dass nämlich jedermann, der verhaftet wird, *sofort einem Haftrichter vorgeführt werden muss*, und dass auch jederzeit neu ein *Haftentlassungsgesuch* gestellt werden kann.

Hier haben die Parlamente und Regierungen der Kantone und des Bundes die Aufgabe, in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass derartige Dinge nach Möglichkeit nicht mehr passieren. An einer Verhaftung wirkt in der Regel nicht nur *ein* Beamter mit, sondern es ist das Zusammenwirken von mindestens zwei oder drei Beamten erforderlich. Das gibt die Chance, durch *sorgfältige Vorschriften*, insbesondere für Gefängnisverwalter, für eine ständige und sofortige Kontrolle zu sorgen. Das Rechtsgut der *persönlichen Freiheit* sollte in seiner Bedeutung auch dann, wenn es um Verdächtige oder unerwünschte Ausländer geht, mindestens ebenso hoch gehalten werden wie das bei uns so selbstverständliche Recht auf Eigentum. ●

Obrigkeit und Freiheit in der Schweiz

Lockere Sitten beim Verhaften

Eines der wichtigsten Menschenrechte ist das «Recht auf Freiheit und Sicherheit», was nichts anderes heisst, als dass niemand *willkürlich verhaftet* werden darf. In der Europäischen Menschenrechtskonvention ist es in Artikel 5 genau umschrieben.

Immer wieder aber muss man in der Schweiz feststellen, dass Behörden oder Polizeiorgane Personen widerrechtlich verhaften, unrechtmässig festhalten oder während viel zu langer Zeit in Haft behalten. Ein paar Beispiele sollen dies illustrieren:

- Am 11. Dezember 1985 ordnete die Anklagekammer des Kantons *Genf* die Freilassung des Untersuchungsgefangenen J.-Ch. G. an, der seit September 1984 – also während 15 Monaten – in Untersuchungshaft war – wegen einer Deliktsumme von rund *4'000 Franken!* Als Sicherheit für sein Erscheinen vor Gericht setzte die Anklagekammer eine Kautions von 10'000 Franken fest.
- Nach einem Bericht in der Genfer Zeitung «*La Suisse*» vom 4. Dezember 1985 sperrten *Beamte des Kantons Neuenburg* seit Jahren Ausländer, die aufgegriffen und abgeschoben werden sollten, kurzerhand in Zellen ein, ohne – wie es das Gesetz verlangt – die Staatsanwaltschaft zu informieren und den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich über die Anordnung der Haft zu beschweren. Anlass zu sol-

chen Festnahmen: Ein Brief der Fremdenpolizei an die Polizeiorgane, die betreffenden Ausländer «zur Verfügung zu halten». Jetzt wurden der Chef des Ausländeramtes und sein Adjunkt vor Gericht gestellt und der *Freiheitsberaubung* angeklagt. Ihr Verteidiger wies darauf hin, die von den Angeklagten ausgestellten «Haftbefehle» hätten keinerlei Rechtskraft gehabt, und schliesslich hätte die Polizei und nicht die Angeklagten die Ausländer eingesperrt...

- Im Kanton *Basel-Stadt* ist vor einiger Zeit ein Angeklagter, der in Untersuchungshaft sass, vor Gericht *freigesprochen* worden. Im Anschluss an die Gerichtsverhandlung nahmen die Polizisten den

Man sollte argumentieren können!

Das Gespenst der Subversion

Der eidgenössische Subversivenjäger *Ernst Cincera* ist wieder einmal auf dem Kriegspfad: In Vorträgen, teils zusammen mit anderen Referenten, wirbt er für den Kampf gegen angeblich Subversive in den Massenmedien von Radio und Fernsehen in der Schweiz. Der Zürcher Mini-McCarthy, der im Nationalrat eher zu den Stillen gehört und seit seiner Wahl im Jahre 1983 im Parlament als Kurzarbeiter gilt, lebt als Subversivenjäger von der unbestimmten Angst anderer

Leute vor – angeblich – Subversiven. Diese *billige Masche* mit der Kommunistenfurcht ist letztlich nichts anderes als ein Verrat an der eigenen Überzeugung, dass unser freiheitliches System stark genug ist, um einerseits unvermeidliche Fehler nach und nach zu beseitigen, und andererseits in der Konkurrenz mit anderen politischen Systemen das Rennen zu machen.

Der Redaktor von *MENSCH + RECHT* hat es – im Jahre 1964, wenige Tage nach dem Sturz von Nikita

Chruschtschow – in der Hauptstadt von Sowjet-Armenien, Erewan, anlässlich eines privaten Gesprächs mit einem jungen, überzeugten Sowjetmenschen erlebt, dass selbst dialektisch geschulte Kommunisten mit Argumenten regelrecht ausgepunktet werden können, wenn man mit ihnen über Vorzüge und Nachteile der gegenseitigen Systeme diskutiert. Der bedauernswerte Gesprächspartner in Erewan konnte am Ende der Diskussion nur noch sagen: «Ich werde die Antwort schon finden!»

Kritik als Hilfe

Nicht jedermann, der Kritik an unseren Einrichtungen übt, ist unser Feind: Kritik ist notwendig, ist notwendiger denn je, insbesondere in einer Zeit, in welcher den Politikern immer mehr Charakter abhanden kommt: Man sehe sich die jämmerlichen Gestalten der Berner Regierung an, die einen Finanz- und Staatskandal erster Ordnung über ihren Kanton heraufbeschworen haben.

Das Bundesgericht im Zwielficht

Vorsicht mit Schiedsgerichten

Das Bundesgericht ist unvermittelt ins Zwielficht geraten: Wegen eines Prozesses, der durch ein Schiedsgericht zu beurteilen ist, in welchem zwei Bundesrichter in ihrer Freizeit mitwirken, ist nun erstmals seit Bestehen des Bundesgerichtes das gesamte Bundesgericht von einem Rechtssuchenden abgelehnt worden: Weil natürlich alle Bundesrichter auch mit den beiden Kollegen, die in dem betreffenden Schiedsgericht sitzen, persönlich bekannt sind, erscheinen sie im vornherein als befangen, um in dieser Schieds-

Auch wer Kritik an gewissen Praktiken in unserer Wirtschaft übt, ist noch lange kein Subversiver, selbst dann, wenn er seine Kritik ungeschickt formuliert. In der Regel nämlich will der Kritiker helfen, die Zustände zu verbessern. Da aber die Kunst der Kritik in unseren Schulen und Vereinen nicht gerade geübt wird, kommt manche Kritik holprig, unbeholfen oder grobklotzig daher und provoziert kopflose Ablehnung.

Wir sollten uns wieder mehr bemühen, zu argumentieren, aufeinander zu hören, einen Kritiker nicht gleich zum Staatsfeind zu stempeln. Erfreulich, dass nach den Ergebnissen der pädagogischen Rekrutenprüfung junge Leute in unserem Lande gerne diskutieren, aber auch erschreckend, wie sie sich von den öffentlichen Fragen fernhalten, weil sie offensichtlich vom Stil unserer politischen Auseinandersetzung angewidert werden. Wir Älteren haben also durchaus Anlass, von den Jungen zu lernen. ●

gerichtssache selbst nun einen Entscheid zu treffen. Das hat dazu geführt, dass eine ausserordentliche Kammer aus den Präsidenten der vom Handel nicht betroffenen kantonalen Obergerichtspräsidenten ausgelost werden musste. Sie müssen nun zuerst die Frage des Ausstandes der Bundesrichter und sämtlicher Ersatzleute und allenfalls auch die Sache selbst beurteilen.

Der Anlass ist bedeutsam genug, um sich wieder einmal zu überlegen, ob es überhaupt richtig ist, dass Bundesrichter in ihrer Freizeit in privaten Schiedsgerichten mitwirken sollen. In der Regel geht es dabei um hohe Streitwerte, und dementsprechend hoch sind auch die Honorare. Sie können zu einem recht lukrativen Nebenerwerb eines Bundesrichters werden, der schon aus der Bundeskasse eine hohe Besoldung bezieht: für die 30 Bundesrichter sieht das Budget 1986 der Eidgenossenschaft einen Betrag von 6'525'800 Franken, je Bundesrichter somit 217'526.65, vor.

Es gibt Auffassungen, man sollte einem Bundesrichter – wie einem Bundesrat – jede andere besoldete Nebentätigkeit ganz einfach verbieten. Wer so argumentiert, übersieht aber, dass gelegentlich durchaus auch der Staat ein Interesse daran haben kann, wenn ein Bundesrichter sein enormes Wissen und seine reichhaltige Erfahrung in einem Schiedsgerichtsprozess einbringt.

Andererseits ist daran zu erinnern, dass Magistratspersonen nicht auf der Basis eines Achtstundentages besoldet werden. Von ihnen wird für das Amt weit mehr gefordert. Solange das Bun-

desgericht mit der Erledigung seiner Geschäfte dermassen im Rückstand ist, darf man sich wohl hinter die Forderung stellen, Bundesrichter sollten ihre ganze Arbeitskraft ihrem Amte widmen – jedenfalls insoweit, als sie richterlich tätig sind. Eine wissenschaftliche Nebentätigkeit – das Verfassen von juristischen Büchern etwa – soll allerdings selbstverständlich möglich sein.

Lösung über das Portemonnaie

Ein ähnliches Problem hatte sich vor Jahrzehnten im Kanton Zürich ergeben: Dort nahmen Mitglieder der Kantonsregierung häufig in Verwaltungsräten von Gesellschaften Einsitz, vorwiegend um ihre Einkünfte zu vermehren. Dadurch ergaben sich immer häufiger Interessenkonflikte. Nachdem das Kantonsparlament darauf aufmerksam gemacht worden war, sorgte es dafür, dass der Anreiz, in solchen Verwaltungsräten zu sitzen, geringer wurde: Die dafür bezahlten Entschädigungen fielen fortan in die Staatskasse; als Kompensation wurden die Saläre der Regierungsmitglieder etwas erhöht. Eine solche Regelung wäre auch für das Schiedsgerichtswesen im Zusammenhang mit Bundesrichtern sinnvoll. Da sich gegenwärtig gerade das Gesetz, das die Organisation des Bundesgerichtes regelt, in Revision befindet, könnte diese Korrektur ohne grosse Schwierigkeiten vorgenommen werden.

Eine solche Regelung hätte den grossen Vorteil, dass sich Bundesrichter nur noch um solche Schiedsgerichtsmandate kümmern, die ihnen von der Materie des Streitfalles her als wichtig erscheinen und wo sie den Eindruck haben, ihre Dienstleistung sei im Interesse des Rechts erforderlich. Und gleichsam als Nebeneffekt wäre dann festzustellen, dass die Unabhängigkeit der Bundesrichter auch von grossen Geldinteressen gestiegen sein wird. ●

Für 1986

wünschen wir Ihnen

Gesundheit,

Glück

und Wohlergehen!